



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

P+P Pöllath + Partners
www.pplaw.com

P+P

Dr. Pia Dorfmueller
Steuerliche Besonderheiten bei Übertragung
von *Performing* und *Non-Performing Loans*

M&A IM BANKEN- UND SPARKASSESEKTOR

Praxisprobleme und Lösungen

5. Februar 2013

Frankfurt/Main

Agenda

- Definition NPL
- Der „Markt“
- Motivation zur Übertragung eines NPL
- Motivation zur Übertragung eines PL
- Struktur einer NPL-Transaktion
 - Asset Deal
 - Share Deal
- Steuerpflicht einer inländischen Zweckgesellschaft
- Steuerpflicht einer ausländischen Zweckgesellschaft
- Key Notes

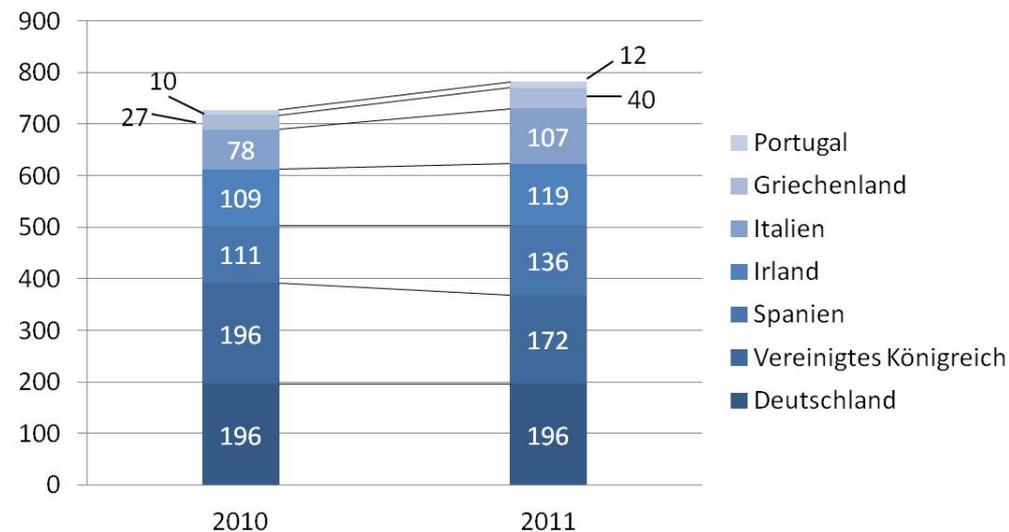
Definition NPL

- Kredit wird als notleidend (*non-performing*) angesehen, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung von Zins und/oder Tilgung seit mehr als 90 Tagen oder mit mehr als zwei Raten in Verzug ist und die kreditgebende Bank deshalb zur Kündigung berechtigt ist oder bereits gekündigt hat

Der „Markt“

- Volumen NPL und Non-Core-Assets in Europa: 2,5 Billionen EUR
- 2011 mehr als 36 Mrd. EUR, in 2012 schätzungsweise 50 Mrd. EUR
- Restrukturierung der Kreditportfolien steht in Europa erst am Anfang

Volumen der NPL in ausgewählten europäischen Staaten, in Mrd. EUR



Nominalwert, ohne staatliche Bad Banks –
Europa (inkl. Russland, Ukraine und Türkei)

- Jahr 2010: 965
- Jahr 2011: 1.048

Quelle: PwC Issue 4: A growing non core asset market, Juli 2012

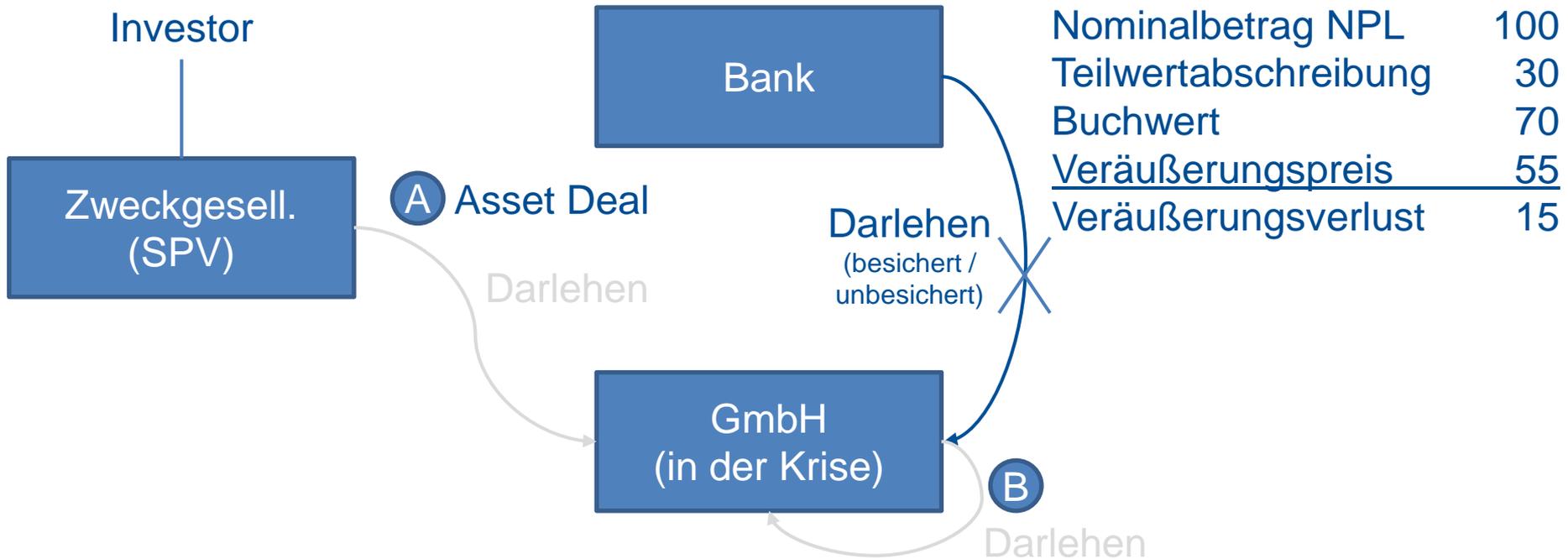
Motivation zur Übertragung eines NPL

- Forderung ist auf Ebene des Gläubigers im Wege einer Teilwertabschreibung wertberichtigt
- Bei Bank (fremden Dritten) als Gläubiger ist Teilwertabschreibung steuerlich Aufwand (nutzbarer (Veräußerungs-)Verlust für Zwecke KSt / GewSt)
- Bankeninteresse an Übertragung: Bilanzbereinigung und Transparenz zur Erhöhung der eigenen Marktkapitalisierung sowie Abbau von Kreditrisiken und der mit der eigenen Realisierung der Forderung verbundenen Kosten, (kurzfristiges) Liquiditätsplus

Motivation zur Übertragung eines PL

- Syndizierung von Krediten zur Risikodifferenzierung
- Aufgrund Finanzmarktkrise konnten viele Banken ihre Kredite nicht weitersyndizieren (*stalled syndications*)
- Bankeninteresse an Übertragung: Minimierung der Risikoposition aus nicht syndizierten Krediten
- Veräußerung mit Abschlag wie NPL

Struktur einer NPL-Transaktion – Asset Deal

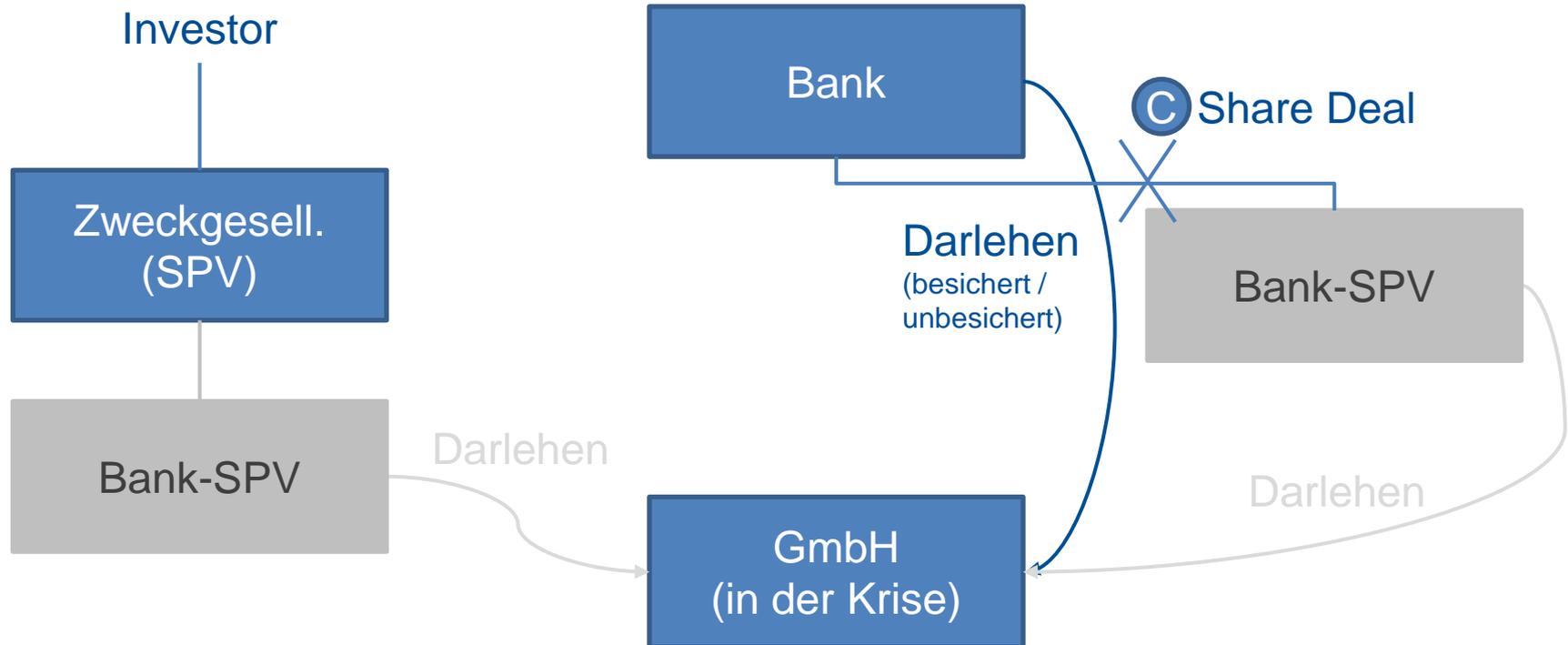


Abtretung der gesamten Kreditverhältnisse / Forderungen
(Regelfall: Veräußerung mit einem Bewertungsabschlag (erwarteter Forderungsausfall, Inkassoprovision, Abzinsung, etc.) vs. Rendite durch Workout-Management und optimale (Fremd-)Finanzierung)

Abtretung der Darlehensforderung

- Übergang der akzessorischen Sicherheiten (z.B. Bürgschaft, Hypothek)
- Nicht akzessorische Sicherheiten (z.B. Grundschuld) müssen gesondert übertragen werden

Struktur einer NPL-Transaktion – *Share Deal*



- Abspaltung / Ausgliederung zu Buchwerten nach UmwStG nur, wenn die Verwaltung der NLP einen Teilbetrieb darstellt
- Regelmäßig keine stillen Reserven (Buchwert > Teilwert / gemeiner Wert)
- Tausch (§§ 6 Abs. 6 Satz 1 EStG i.V.m. 8 Abs. 1 Satz 1 KStG): Ansatz gemeiner Wert; Veräußerung somit wohl ergebnisneutral

Steuerpflicht einer inländischen Zweckgesellschaft

- Anschaffungskosten = (unter dem Nennbetrag der Forderung liegender) Kaufpreis
- Beim Schuldner Verbindlichkeit i.H. des Nennbetrages
- Kauf der Forderung führt zu keinem steuerpflichtigen Ertrag / Aufwand (ergebnisneutral)
- Außerordentlicher Ertrag, wenn der Schuldner (GmbH in der Krise) auf die Forderung zahlt, soweit die Zahlung des Schuldners über den Kaufpreis hinausgeht
- Aufteilung der Teilzahlung anteilig auf die Abschaffungskosten (Kaufpreis) und die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennwert ist mE gem. des Anschaffungskostenprinzips nicht möglich

Steuerpflicht einer inländischen Zweckgesellschaft

- Ausländische Investoren überlegen den Erwerb einer (nicht dinglich besicherten) Darlehensforderung über ein ausländisches (ggf. steuerbegünstigtes oder -befreites) Akquisitionsvehikel
 - BV
 - LuxCo
 - Back-to-back Finanzierung
 - (Hybride) Back-to-back Finanzierung: Zinsen gegen Ertrag NPL und steuerbegünstigte Dividendenerträge auf Ebene des Investors

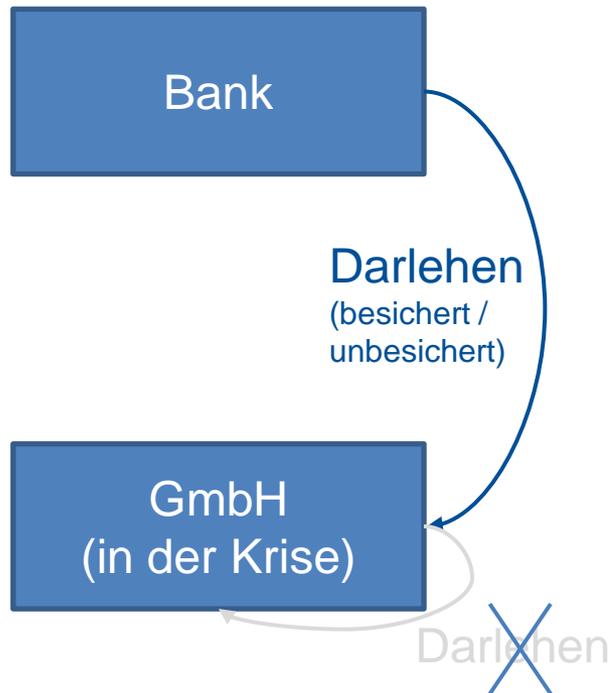
Steuerpflicht einer inländischen Zweckgesellschaft

- Bei inländischen Investoren wird die Abschirmwirkung eines solchen ausländischen Akquisitionsvehikel wohl meist durchbrochen (Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7-14 AStG; Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter, sofern nicht z.B. Betrieb eines Kreditinstituts (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 AStG) oder Anwendung InvStG auf Zwischengesellschaft)
 - Factoring keine aktive Tätigkeit (BMF v. 14.05.2005, Rz. 8.1.3.3., 8.1.5.1.1.) vs. Übertragung des gesamten Kreditverhältnisses (nicht nur Forderung)
 - Zweckgesellschaft mit ausreichend laufenden Verlusten bzw. Verlustvorträgen (beachte: Mindestbesteuerung)

Rückkauf von eigenen Finanzinstrumenten / Darlehen (*debt buy-back*)

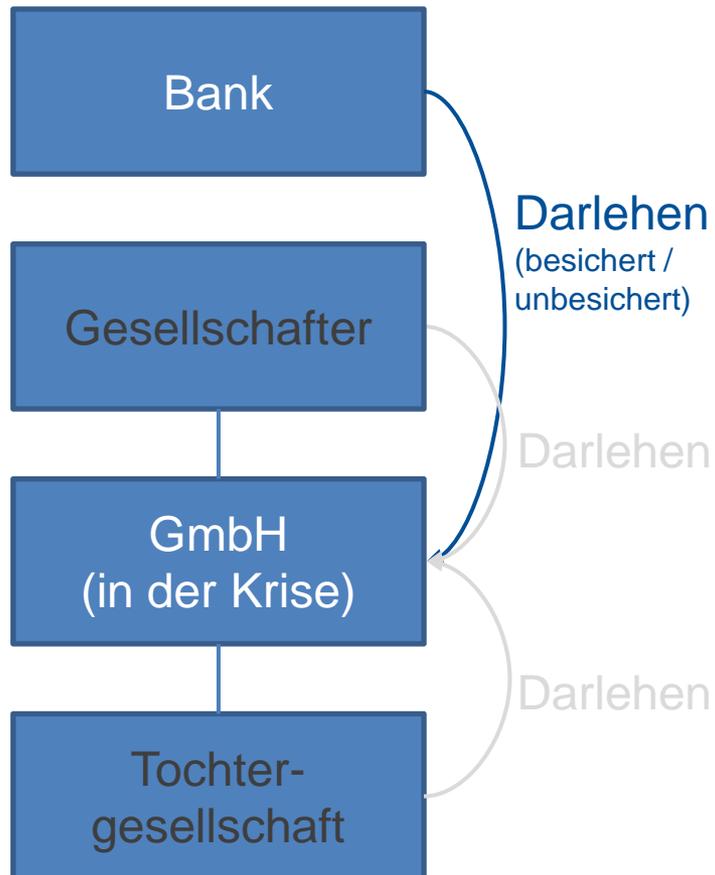
- *Borrower debt buy-back / group debt buy-back*
- Prüfen der Finanzierungsbedingungen: vielfach, Schuldner oder ein mit dem Schuldner verbundenes Unternehmen kann das Instrument nicht erwerben oder nur eine Bank kann Inhaber des Instruments sein
- Aus Bankensicht: problematisch, weil ein mit dem Schuldner verbundenes Unternehmen als Kreditgeber Teil eines Bankenkonsortiums wird (Interessenskonflikte zwischen Banken und dem verbundenen Unternehmen denkbar)

Rückkauf von eigenen Finanzinstrumenten / Darlehen (*debt buy-back*)



- Kreditnehmer erwirbt selbst: Kredit erlöscht durch Konfusion (Ausnahme: verbrieft Forderung (*asset backed security*) solange nicht entwertet wie fremdes Wertpapier)
- Steuerpflichtiger Ertrag (Buchwert der Darlehensverbindlichkeit (= Nennwert der Darlehensforderung) ./ Kaufpreis) im Zeitpunkt des Erwerbs
- Beachte Mindestbesteuerung; somit könnte der positive Effekt des *debt buy-back* (Schuldenreduzierung) relativiert werden

Rückkauf von eigenen Finanzinstrumenten / Darlehen (*debt buy-back*)



- Gruppenunternehmen des Kreditnehmers erwirbt: wie Erwerb durch einen fremden Dritten
- Zum Erwerbszeitpunkt: Ertrag in Konzernbilanz (vollständige Konsolidierung einer Forderung mit einer höheren Verbindlichkeit)
- Passivierung latenter Steuern (ggf. zu aktivierende latente Steuern mit den zu passivierenden Steuern zu verrechnen)?

Rückkauf von eigenen Finanzinstrumenten / Darlehen (*debt buy-back*)

- Anschließender Verzicht auf Darlehensforderung
 - Gläubigerin ist Gesellschafterin des Schuldners (*downstream loan*): in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung verdeckte Einlage; in Höhe des nicht-werthaltigen Teils der Forderung (steuerpflichtiger) Ertrag des Schuldners
 - Gläubigerin ist indirekte Gesellschafterin des Schuldners: Einlage durch die Beteiligungskette
 - Gläubigerin ist Tochtergesellschaft des Schuldners (*upstream loan*): Verzicht (beachte §§ 30 GmbHG, 57 AktG) führt zu einer (steuerpflichtigen) verdeckten Gewinnausschüttung in Höhe des werthaltigen Teils der Forderung
 - Anwendung Sanierungserlass (BMF v. 27.03.2003) auf Schuldner? Antrag auf verbindliche Auskunft? Gesonderte Einigung mit Gemeinde?

Rückkauf von eigenen Finanzinstrumenten / Darlehen (*debt buy-back*)

- Kein Verzicht auf Darlehensforderung
 - Positiver Effekt für Zwecke der Zinsschranke, da Zinseinnahmen des Käufers
 - Negativer Effekt, wenn Darlehensforderung durch Gesellschafterin (zu mehr als 25% am Grund- oder Stammkapital der Schuldnerin beteiligt) erworben wird?
 - Schädliche Vergütung auf Gesellschafter-Fremdkapital bei einer nicht konzernzugehörigen Gesellschaft? Nichtanwendung Konzernklausel (§§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG, 8a Abs. 2 KStG)
 - Schädliche Vergütung auf Gesellschafter-Fremdkapital bei einer konzernzugehörigen Gesellschaft? Nichtanwendung Escapeklausel (§§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c EStG, 8a Abs. 3 KStG), sofern die Verbindlichkeiten im voll konsolidierten Konzernabschluss ausgewiesen werden

Steuerpflicht einer ausländischen Zweckgesellschaft

- Unbeschränkte Steuerpflicht
 - Ort der Geschäftsleitung im Inland?
 - Entscheidung über den Forderungserwerb (Marktsituation, Marktpotenzial), Entscheidung über die Auswahl der Berater sowie die Kontrolle des Beraters
 - Zurechnung der Verwaltung und Einbeziehung durch einen in Deutschland ansässigen Originator oder Servicer der Zweckgesellschaft?

Steuerpflicht einer ausländischen Zweckgesellschaft

- Beschränkte Steuerpflicht
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EStG)
 - Betriebsstätte
 - Ständiger Vertreter
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG)
 - Durch inländischen Grundbesitz, durch inländische, den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegende Rechte oder durch im Inland eingetragene Schiffe mittelbar oder unmittelbar gesichert
 - Veranlagungsverfahren statt Abzugsverfahren
- Doppelbesteuerungsabkommen

Key Notes

- Ertragsteuerliche Implikationen bei der Übertragung auf Seiten der veräußernden Bank nicht spektakulär
- Erwerbsstrukturen bei Investoren je nach Ansässigkeit & Einzelfall
- Bei ausländischen Investoren grundsätzlich Strukturierung übers Ausland (Obacht bei Ort der Geschäftsleitung)
- Bei inländischen Investoren sind bei analoger Strukturierung die Grenzen des AStG zu beachten
- Umsatzsteuer (*stay tuned*)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Dr. Pia Dorfmueller

P+P Pöllath + Partners
Hauptwache
Zeil 127
60313 Frankfurt
www.pplaw.com

E-Mail: pia.dorfmueller@pplaw.com
Tel.: +49 (69) 247047-10